



**Informationen
des Besonderen Hauptpersonalrates
für die Beamtinnen und Beamten
des **DB** Konzerns**

Notizen

Februar 2013

Aktuelles aus dem BEV

Am 20. Februar 2013 begrüßte der Vorsitzende des Besonderen Hauptpersonalrates Ulrich Nölkenbockhoff zum Monatsgespräch der Plenarsitzung die Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens Marie-Theres Nonn. Des Weiteren begrüßte er aus der BEV-HV in Vertretung für Abteilungsleiter 1, Hans Kleine, Referatsleiter 11, Bernd Linkenbach, als Leitungsassistenten Jürgen Rothe und von der Besonderen Hauptschwerbehindertenvertretung, Josef Haug, seitens der DB AG, Leiterin Beamte und BEV - HBB -, Michaelae Noack-Klippstein, den Betriebsratsvorsitzenden der DB JobService, Werner Balschun, Vertreter des KBR DB AG, Wolfgang Eler und Vertreter des GBR DB Fernverkehr, Detlev Ewert.



*Vorsitzender des Besonderen Hauptpersonalrates, Ulrich Nölkenbockhoff,
Präsidentin des BEV, Marie-Theres Nonn,
Leiterin Beamte und BEV - HBB, Michaelae Noack-Klippstein*

Frau Nonn berichtet:**Stellenplan**

Frau Nonn berichtet:

Der Stellenplan wurde Ende Januar 2013 durch die beteiligten Ministerien genehmigt. Aufgrund leicht erhöhter altersbedingter Abgänge im Jahr 2013/2014 ist mit mehr Beförderungsmöglichkeiten zu rechnen.

Frau Nonn zitiert aus der FAZ die Aussage von Herrn Dr. Grube:

„Die deutsche Bahn rechnet mit dem besten Ergebnis ihrer Geschichte“.

Der Abschluss für das Jahr 2012 wird der Öffentlichkeit am 21. März 2013 vorgestellt.

Von der Fa. Schlecker auf die Schiene (Berichterstattung aus Radio und Presse)

Frau Nonn berichtet von einer Notiz, nach der die DB AG in einem Projektversuch 14 ehemaligen Mitarbeiterinnen der mittlerweile insolventen und liquidierten Drogeriekette Schlecker, eine neue berufliche Perspektive bieten möchte. In einer mehrmonatigen Qualifikationsmaßnahme werden die Frauen für ihren Dienst bei der Deutschen Bahn vorbereitet. Wenn der Projektversuch erfolgreich läuft, soll dieser zahlenmäßig ausgeweitet werden.

Zitat aus der Welt von Anfang Februar:

„DB Chef Dr. Grube unter den TOP 3-Managern“

Laut alljährlicher Umfrage des Unternehmensberaters Manfred Nigner zum Thema: *„Wen halten 1000 Führungskräfte für den besten Chef, den besten Vorstandsvorsitzenden“* belegt im Ranking unter den 15 TOP-Managern - Herr Dr. Grube den Platz 3 und ist somit von Platz 6 auf Platz 3 aufgerückt.

Die Plätze vor Herrn Dr. Grube belegten Herr Dr. Winterkorn von VW und Herr Dr. Reithofer von BMW.

Zitat:

„Mit Gradlinigkeit, Glaubwürdigkeit und hohem persönlichem Einsatz sei es ihm gelungen, den schwierigen Bahnjob in den Griff zu bekommen“.

Konzernweite Mitarbeiterbefragung

Von den 300 000 Beschäftigten weltweit lag die Beteiligung bei 61,4 %. Bei einer Scala von 1 bis 6 wurde ein Mittelwert von 3,6 erreicht. Der größte Handlungsbedarf besteht im Bereich der Kommunikation.

Portabilität von Versorgungsansprüchen

Die Präsidentin berichtet, dass im Kabinett ein Eckpunktepapier diskutiert wird, in dem es um die Portabilität von Versorgungsansprüchen geht. Die Neuregelung soll sowohl für vorhandene als auch für noch einzustellende Beamtinnen und Beamte des Bundes gelten. Im Gegensatz zu Lebenszeitbeamtinnen und –beamten sollen die, die vorzeitig ausscheiden, jedoch bei Eintritt in den Ruhestand einen Versorgungsabschlag in Höhe von 15 Prozent hinnehmen. Davon unberührt bleiben soll eine mögliche Abgeltung zurückzufordernder Ausbildungskosten; sie ist nicht von dem Abschlag erfasst.

Bonn Berlin Gesetz

Bezug nehmend auf die jüngst aufgeflamnte Diskussion um den Komplettumzug aller Bundesministerien nach Berlin geht Frau Nonn auf das Bonn-Berlin-Gesetz und den Status des BEV als „Ausgleichsbehörde“ ein. Es sei wichtig, so Frau Nonn, den Standort Bonn auch in der praktischen Arbeit zu stärken. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass



*Hans Kleine, RefL 12, Bernd Linkenbach, RefL 11,
Jürgen Rothe, Leitungsassistent der BEV-HV*

grundsätzlich alle Monatsgespräche mit der Präsidentin an ihrem Dienstsitz in Bonn stattzufinden haben.

Zahlung der Mitarbeiterbeteiligung (2012) für die mittlerweile pensionierten Kolleginnen und Kollegen. Gibt es hierzu einen neuen Sachstand

Frau Nonn gibt bekannt, dass die Zahlung der Mitarbeiterbeteiligung 2012 grds. auch für die zugewiesenen und inzwischen pensionierten Beamtinnen/Beamten gilt. Es liegen dem BEV zurzeit 15 Anträge vor. Unter Anwendung der tarifvertraglichen Ausschlussfrist von 6 Monaten für die Bezahlung des 2. Teils der Mitarbeiterbeteiligung gilt Monat Dezember des vergangenen Jahres. Anträge können noch bis 30.06.2013 gestellt werden.

Zum Thema: Sachstand der Verhandlung mit der BOB bezüglich Zuweisung von Beamten gemäß § 29 BBG

Herr Linkenbach führt aus, dass die im Jahr 2012 vorbereiteten Vertragsentwürfe, die das Rechtsverhältnis zwischen der Deutschen Bahn und dem BEV sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem BEV und einer Privatbahn regeln sollen, mit dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vorabgestimmt wurden.

Auf dieser Basis hat noch in 2012 das erste Gespräch mit dem aktuellen Wettbewerber, der „Bayrischen Oberlandbahn (BOB)“ stattgefunden. Zwischenzeitlich wurde bereits eine Reihe von offenen Fragen mit der BOB geklärt. In Kürze finden weitere Gespräche statt. Die endgültigen Fassungen der Vereinbarungen obliegen dem Zustimmungsvorbehalt des BMVBS.

Finanzielle Abgeltung des Urlaubsanspruches bei Krankheit

Zu diesem Thema führt Herr Linkenbach aus, dass dem BEV noch keine veröffentlichte Urteilbegründung vorliegt. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 ist nur einer Pressemitteilung zu entnehmen.

**Willibert Etscheid****Torsten Rathsmann****Ralph Squire**

Wesentliche Punkte der Pressemitteilung des BVerwG:

- ⇒ Es handelt sich um einen unionsrechtlichen Urlaubsabgeltungsanspruch im Falle krankheitsbedingt und infolge Zurruhesetzung nicht in Anspruch genommenen Mindesturlaubs.
- ⇒ Der Mindesturlaubsanspruch von maximal vier Wochen kann bereits erfüllt sein, wenn Urlaub aus dem Vorjahr gewährt wurde.
- ⇒ Urlaubsansprüche aus vorangegangenen Jahren sind nur abzugelten, wenn sie nicht verfallen sind.
- ⇒ Der Urlaubsabgeltungsanspruch unterliegt keinem Antragserfordernis (Prüfung von Amts wegen) und verjährt in einer Frist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Beamte in den Ruhestand tritt.

Unter den rd. 500 vorliegenden Anträgen sind 2 endgültig beschieden. Die Übrigen sind offen, die Verfahren ruhen bis zu einer Klärung der weiteren Verfahrensweise durch das für Beamtenrecht zuständige Bundesministerium des Innern.

Sachstand Laufbahnwechsel § 20 ELV?

Der Laufbahnwechsel nach § 20 ELV wurde in den Geschäftlichen Mittlungen der DB AG ausgeschrieben. Bewerbungsfrist: 31. Januar 2013.

Mit Datum 18.02.2013 registrierte das BEV 311 Bewerbungen.

Die endgültige Anzahl der Bewerbungen und Zulassungen werden im März bekannt gegeben. Danach beginnt das Auswahlverfahren.

Die Geschäftsführung informiert das Plenum

⇒ **Reisekostenvorschrift (DS 059), Bekanntgabe (B) 7**

Stand 01.01.2013, Hinweise und Erläuterungen

Die Reisekostenvorschrift (DS 059) wurde überarbeitet und steht als Ausgabe B7 mit dem Stand 1.1.2013 zur Verfügung. Sie finden die Vorschrift im Intranet unter

- ⇒ Fachinfo Q-R
- ⇒ Reisekosten (Grundsatz)
- ⇒ Vorschriften

⇒ **Planstellenfreigabe und Durchschnittliche Wartezeiten**

aufgestellt: 13.02.2013

siehe Anlage

⇒ **Rückforderung von Bezügen**

1. Billigkeitsentscheidung über die Höhe der Rückforderung
2. Erhebung von Prozesszinsen

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass aus Gründen der Billigkeit in der Regel von der Rückforderung teilweise abzusehen ist, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt (in einer Größenordnung von 30% des Überzahlungsbetrages).

Eine geringere Verzichtsquote und damit ein höherer Rückforderungsbetrag kann ungeachtet eines behördlichen Verschuldens demgegenüber angemessen sein, wenn die laufende Überzahlung offensichtlich war und es der Beamte entgegen der ihm obliegen

den Treuepflicht unterlässt, seine Dienststelle auf den offenkundigen Fehler hinzuweisen.

⇒ **Bundesreisekostengesetz (BRKG);**

Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung - TGV) Höchstbetragsberechnung nach § 6 Abs. 4 TGV
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 2012 - BVerwG 5 A 1.12 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 14. Juni 2012-BVerwG5A1.12-festgestellt, dass die auf das Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben bezogene Höchstgrenze nach § 6 Absatz 4 TGV dann nicht anzuwenden ist, wenn der Berechtigte täglich an den Wohnort zurückkehrt und ihm dies zuzumuten ist.



Plenumsmitglieder BesHPR



*Mitglieder aus der Geschäftsführung des BesHPR
Werner Honisch, Bernhard Bunzenthal und Martin Sebert*

Impressum:

Notizen

Ausgabe: Februar 2013

**Mitteilungsblatt
des Besonderen Hauptpersonalrates**

Tel.: 0228 3077-458

Fax: 0228 3077-161

E-Mail ulrich.noelkenbockhoff@bev.bund.de

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Ulrich Nölkenbockhoff, Vorsitzender BesHPR

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2

53175 Bonn

Planstellenfreigabe (AnwDA) und Durchschnittliche Wartezeiten - 2013 -

A. Ernennungsreife Anwärter - Planstellenfreigabe (AnwDA)														
Laufbahnen	BesGr	Dez VJ	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Bundesbahnsekretärinnen und Bundesbahnsekretäre sowie des nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A 9 Z	10 / 12	11 / 12	12 / 12	01 / 13									
	A 9	11 / 12	12 / 12	01 / 13	02 / 13									
Werkmeisterinnen und Werkmeister & technischen Bundesbahnsekretärinnen und technischen Bundesbahnsekretäre	A 9 Z	10 / 12	11 / 12	12 / 12	01 / 13									
	A 9	11 / 12	12 / 12	01 / 13	02 / 13									
Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer	A 9 Z	10 / 12	11 / 12	12 / 12	01 / 13									
	A 9	11 / 12	12 / 12	01 / 13	02 / 13									
Bundesbahninspektorinnen und Bundesbahninspektoren sowie des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A 13	11 / 12	12 / 12	01 / 13	02 / 13									
	A 12	11 / 12	12 / 12	01 / 13	02 / 13									
technischen Bundesbahninspektorinnen und technischen Bundesbahninspektoren	A 13 Z	11 / 12	12 / 12	01 / 13	02 / 13									
	A 13	11 / 12	12 / 12	01 / 13	02 / 13									

B. Durchschnittliche Wartezeiten in Monaten														
Laufbahnen	BesGr	Dez VJ	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Bundesbahnsekretärinnen und Bundesbahnsekretäre sowie des nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A 9 Z	2	2	2	2									
	A 9	1	1	1	1									
Werkmeisterinnen und Werkmeister & technischen Bundesbahnsekretärinnen und technischen Bundesbahnsekretäre	A 9 Z	2	2	2	2									
	A 9	1	1	1	1									
Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer	A 9 Z	2	2	2	2									
	A 9	1	1	1	1									
Bundesbahninspektorinnen und Bundesbahninspektoren sowie des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A 13	1	1	1	1									
	A 12	1	1	1	1									
technischen Bundesbahninspektorinnen und technischen Bundesbahninspektoren	A 13 Z	1	1	1	1									
	A 13	1	1	1	1									